

Brüssel, den 20. Januar 2026
(OR. en)

5537/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0005 (NLE)

POLCOM 25
WTO 5
AGRI 37
PECHE 32

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 8 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 14. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 8 final.

Anl.: COM(2026) 8 final



Brüssel, den 20.1.2026
COM(2026) 8 final

2026/0005 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 14. Ministerkonferenz der
Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der 14. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme mehrerer Beschlüsse vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Übereinkommen)

Mit dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) sollen die in der Präambel des Übereinkommens genannten Ziele erreicht werden. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Europäische Union (EU) ist Vertragspartei des Übereinkommens¹. Auch alle 27 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens. Die WTO kann nach den im WTO-Übereinkommen festgelegten Verfahren Beschlüsse fassen.

2.2. Die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation

Die Ministerkonferenz ist das höchste Entscheidungsgremium der WTO und tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Von Rechts wegen und in der Praxis werden Beschlüsse im Konsens gefasst.

Die nächste Tagung der Ministerkonferenz findet vom 26. bis 29. März 2026 in Jaunde (Kamerun) statt. Dabei handelt es sich um die 14. Ministerkonferenz der WTO.

2.3. Die vorgesehenen Akte der WTO-Ministerkonferenz

Auf der 14. Ministerkonferenz können Beschlüsse zu folgenden Punkten angenommen werden:

1. Reform der Streitbeilegung
2. Fischereisubventionen
3. Ernährungssicherheit
4. Interne Stützung der Landwirtschaft
5. Öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung
6. Ausfuhrbeschränkungen in der Landwirtschaft
7. Ausfuhrwettbewerb in der Landwirtschaft
8. Marktzugang in der Landwirtschaft
9. Besonderer Schutzmechanismus in der Landwirtschaft
10. Baumwolle

¹ Beschluss [94/800/EG](#) des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche ([ABl. L 336](#) vom 23.12.1994, S. 1).

11. Differenzierte Sonderbehandlung
12. Vorschlag zur Graduierung aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (Least-developed countries – LDC) – „Unterstützungsmaßnahmen“ in bestimmten WTO-Übereinkommen und -Beschlüssen
13. Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr
14. Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung
15. Antrag auf Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung
16. Einsetzung eines zusätzlichen Ausschusses für neue Technologien

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag soll es der EU ermöglicht werden, sich in der WTO einem möglichen Konsens über die Annahme der vorgesehenen Akte durch die Ministerkonferenz anzuschließen.

Während noch nicht klar ist, ob und inwieweit die WTO-Mitglieder einen Konsens über die vorgesehenen Akte erzielen können, muss der von der EU auf der 14. Ministerkonferenz zu vertretende Standpunkt nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV im Voraus vom Rat festgelegt werden².

Es sei darauf hingewiesen, dass der Standpunkt der EU hinsichtlich der Unterstützung der Verlängerung des Moratoriums über Zölle auf elektronische Übertragungen und der Verlängerung des Moratoriums über Beschwerden nach Artikel XXIII:1 Buchstaben b und c des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 („Beschwerden im Zusammenhang mit Nichtverletzungen und sonstigen Situationen“) nicht in diesen Vorschlag aufgenommen wird, da aus dem Beschluss (EU) 2015/2236 des Rates vom 27. November 2015 hervorgeht, dass die Union eine unbefristete Verlängerung des Moratoriums unterstützt. Der vorliegende Vorschlag betrifft die folgenden Themen, zu denen möglicherweise Beschlüsse gefasst werden:

- **Reform der Streitbeilegung:** Auf der 13. Ministerkonferenz in Abu Dhabi wurden im WTO-Ministerbeschluss WT/MIN(24)/37 die Fortschritte im informellen Prozess zur Reform der Streitbeilegung anerkannt und die Beamten angewiesen, die Gespräche rascher voranzubringen, damit entsprechend der Zielsetzung der 12. Ministerkonferenz bis 2024 ein uneingeschränkt und gut funktionierendes Streitbeilegungssystem eingerichtet wird, zu dem alle Mitglieder Zugang haben. Dieses Ziel wurde „bis 2024“ nicht erreicht, und auch auf der 14. Ministerkonferenz sind die Erfolgsaussichten gering. Ein voll funktionsfähiges Streitbeilegungssystem in der WTO ist für die Union jedoch nach wie vor ein vorrangiges Ziel. Die Union sollte daher eine maßgebliche Reform des Streitbeilegungssystems befürworten, um den Interessen der Mitglieder Rechnung zu tragen und dabei gleichzeitig die wesentlichen Eigenschaften der Streitbeilegung, die das regelbasierte multilaterale

² Wurde der Konsens entgegen den derzeitigen Erwartungen in einem internationalen Übereinkommen zur Änderung des WTO-Übereinkommens oder in einem plurilateralen internationalen Übereinkommen zwischen einigen WTO-Mitgliedern förmlich festgehalten, legt die Kommission, nachdem die Texte angenommen und der 14. Ministerkonferenz bzw. den betroffenen WTO-Mitgliedern bei der 14. Ministerkonferenz zur Zustimmung vorgelegt wurden, im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV die nötigen Vorschläge vor.

Handelssystem stützen, zu bewahren. Sollte es zu solch einem einvernehmlichen Ergebnis kommen, sollte die Union es unterstützen.

- **Fischereisubventionen:** Mit dem WTO-Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 (WT/MIN(22)/33) wurde das Übereinkommen über Fischereisubventionen angenommen und gleichzeitig wurde gefordert, ein umfassendes Übereinkommen über Fischereisubventionen zu erzielen. Das Übereinkommen über Fischereisubventionen ist am 15. September 2025 in Kraft getreten, und wenn innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens keine umfassenden Disziplinen angenommen werden und sofern der Allgemeine Rat nichts anderes beschließt, wird dieses Übereinkommen unverzüglich beendet. Die WTO ist bestrebt, ein multilaterales Übereinkommen mit zusätzlichen Bestimmungen zu erzielen, mit dem umfassende Disziplinen erreicht werden. Sollten die Verhandlungen über zusätzliche Bestimmungen erfolgreich sein, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Ernährungssicherheit:** Angesichts der derzeitigen Schwierigkeiten im Bereich der Ernährungssicherheit, die durch die Folgen des unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine noch verschärft werden, muss die WTO vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen im Bereich Klima und Umwelt tätig werden. Die Ernährungssicherheit dürfte ein Diskussionsgegenstand auf der 14. Ministerkonferenz sein. Darüber hinaus billigten die Minister auf der 12. Ministerkonferenz eine Erklärung zu den Notfallmaßnahmen gegen Ernährungsunsicherheit (WT/MIN(22)/28, WT/L/1139), in der der Ausschuss für Landwirtschaft damit beauftragt wurde, ein spezielles Arbeitsprogramm zu erstellen, um zu prüfen, wie der Beschluss über Maßnahmen betreffend die möglichen negativen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern (NFIDC) (Marrakesch-Beschluss) wirksamer und operativer gestaltet werden kann. Gleichzeitig wurden die Mitglieder angewiesen zu berücksichtigen, was LDC und NFIDC brauchen, um ihre Resilienz bei der Reaktion auf akute Nahrungsmittelinstabilität zu erhöhen, unter anderem indem geprüft wird, wie bei Bedarf in einer Notlage Spielräume zur Steigerung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugung und zur Verbesserung ihrer inländischen Ernährungssicherheit bestmöglich genutzt werden können. Die Mitglieder haben gemeinsam einen Zeitplan bis Ende November 2023 festgelegt, um ein Arbeitsprogramm zu beschließen und zu einigen gemeinsamen Empfehlungen zu gelangen. Im April 2024 nahmen die Mitglieder einen Bericht über das Arbeitsprogramm (G/AG/38) mit einer Reihe von Empfehlungen und Schlussfolgerungen an. Sollte es in der Folge zu einem Ergebnis kommen, sollte die EU dieses vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Interne Stützung der Landwirtschaft:** Die Verhandlungen über die handelsverzerrende interne Stützung sind in Artikel 20 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft verankert und sind Teil der Doha-Entwicklungsagenda, wie in der Ministererklärung von Doha vom 14. November 2001 festgehalten (WT/MIN(01)/DEC/1). Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung:** Ziel der Verhandlungen ist eine Einigung über eine „dauerhafte Lösung“ zur Erfüllung der Zielsetzung, die im Ministerbeschluss von Bali vom 7. Dezember 2013 über die öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung (WT/MIN(13)/38-WT/L/913) festgelegt wurde, und zwar in der Auslegung laut Beschluss des

Allgemeinen Rates vom 27. November 2014 (WT/L/939). Dieses Ziel wurde im Ministerbeschluss von Nairobi vom 19. Dezember 2015 (WT/MIN(15)/44-WT/L/979) bekräftigt. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.

- **Ausfuhrbeschränkungen in der Landwirtschaft:** Auf der 12. Ministerkonferenz in Genf billigten die WTO-Mitglieder den wegweisenden Ministerbeschluss über die Freistellung von Verboten oder Beschränkungen bei der Ausfuhr im Rahmen von Lebensmittelkäufen des Welternährungsprogramms (WT/MIN(22)/29, WT/L/1140). Viele Mitglieder befürworten mehr Transparenz und Berechenbarkeit der Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie Verbesserungen der einschlägigen Disziplinen. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Ausfuhrwettbewerb in der Landwirtschaft:** Mit dem Ministerbeschluss von Nairobi vom 19. Dezember 2015 (WT/MIN(15)/45) wurden Ausfuhrsubventionen abgeschafft und Disziplinen für andere Maßnahmen gleicher Wirkung festgelegt. Schwerpunkte der Verhandlungen in diesem Bereich sind derzeit Verbesserungen der Transparenz und weitere Disziplinen im Ausfuhrwettbewerb. Die Annahme des Berichts über die alle drei Jahre stattfindende Überprüfung und des Beschlusses über die Anforderungen und Formate für die Notifizierung im Ausfuhrwettbewerb (G/AG/39) im Dezember 2024 ist als positiver Schritt für die Überwachung einer möglichen Umgehung der Disziplinen zu betrachten. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Marktzugang in der Landwirtschaft:** Die Verhandlungen über den Marktzugang und einen schrittweisen wesentlichen Abbau der Schutzmaßnahmen sind in Artikel 20 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft verankert und sind Teil der Doha-Entwicklungsagenda, wie in der Ministererklärung von Doha vom 14. November 2001 festgehalten (WT/MIN(01)/DEC/1). Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Besonderer Schutzmechanismus in der Landwirtschaft:** Die Verhandlungen über den besonderen Schutzmechanismus in der Landwirtschaft laufen gemäß den vorliegenden Vorschlägen und dem Ministerbeschluss von Nairobi (WT/MIN(15)/43 – WT/L/978) weiter. Sollten sie erfolgreich verlaufen, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Baumwolle:** Die Verhandlungen über Baumwolle laufen in dem Rahmen weiter, der in den Absätzen 5, 6 und 7 des Ministerbeschlusses von Bali über Baumwolle (WT/MIN(13)/41 – WT/L/916) und in Absatz 14 des Ministerbeschlusses von Nairobi über Baumwolle (WT/MIN(15)/46 – WT/L/981) definiert wurde. Sollten sie erfolgreich verlaufen, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- **Differenzierte Sonderbehandlung:** Verhandlungen über Bestimmungen zur differenzierten Sonderbehandlung – auch vor dem Hintergrund der Gespräche über einige Vorschläge der G90 (Afrikanische Gruppe, Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie LDC-Gruppe) in Bereichen wie Subventionen, handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS) und Technologietransfer im Rahmen der handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) – könnten im Zuge der 14. Ministerkonferenz zu einem Ergebnis auf Ministerebene führen, indem beispielsweise bestehende Bestimmungen präzisiert oder zusätzliche differenzierte Sonderbehandlungen für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) und für bestimmte Entwicklungsländer gewährt werden;

die EU sollte ein dahin gehendes Ergebnis unterstützen. Angesichts divergierender Standpunkte in den Verhandlungen hält die EU es jedoch auch für möglich, dass diese Themen Teil eines Arbeitsprogramms für die Zeit nach der 14. Ministerkonferenz werden oder ihren Niederschlag in anderen Ergebnissen finden, die keine Änderung der WTO-Übereinkommen mit sich bringen.

- **Vorschlag zur Graduierung aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) – Unterstützungsmaßnahmen in bestimmten WTO-Übereinkommen und -Beschlüssen:** Derzeit laufen Verhandlungen über Vorschläge der LDC-Gruppe zu Unterstützungsmaßnahmen für einen reibungsloseren Übergang für WTO-Mitglieder, die aus der Kategorie der LDC graduieren: Verlängerung der Bestimmungen über die differenzierte Sonderbehandlung in bestimmten WTO-Übereinkommen und -Beschlüssen um einen angemessenen Zeitraum, insbesondere im Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM), im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und im Übereinkommen über die Landwirtschaft. Falls ein Ergebnis auf Ministerebene erforderlich ist, sollte die EU ein vereinbartes Ergebnis unterstützen. Durch ein solches Ergebnis könnten bestimmte LDC-Bestimmungen für einen streng begrenzten Zeitraum für kürzlich graduierte Länder weiter gelten.
- **Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr:** Die Verhandlungen über das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr wurden im Januar 2019 mit dem Start der gemeinsamen Initiative der WTO zum elektronischen Geschäftsverkehr aufgenommen. Ziel der Verhandlungen war es, eine Reihe grundlegender internationaler Regeln für den digitalen Handel festzulegen, um digitale Transaktionen zu fördern und zu erleichtern. Am 26. Juli 2024 erzielten die Teilnehmer der gemeinsamen Initiative nach fünf Jahre andauernden Verhandlungen einen stabilen Wortlaut des Übereinkommens. Das Übereinkommen enthält Handelsdisziplinen, um 1) den grenzüberschreitenden digitalen Handel zu erleichtern (z. B. papierloser Handel, elektronische Verträge, elektronische Authentifizierung und elektronische Signaturen), 2) das Vertrauen in den digitalen Handel zu stärken (im Hinblick auf z. B. nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen, Verbraucherschutz im Online-Handel, Cybersicherheit und den Zugang zum offenen Internet) und 3) ein zuverlässiges internationales Umfeld im digitalen Handel zu fördern (z. B. elektronische Zahlungen oder Telekommunikationsdienste). Es sieht außerdem ein dauerhaftes Verbot von Zöllen auf elektronische Übertragungen vor, was für die EU-Wirtschaft von hoher kommerzieller Priorität ist. Das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr soll als plurilaterales Übereinkommen in den WTO-Rechtsrahmen eingehen und in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens aufgenommen werden; die Union sollte dies unterstützen. Mit dem Beschluss (EU) 2025/915 des Rates vom 12. Mai 2025³ wurde der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in dieser Frage im Allgemeinen Rat zu vertreten ist. Der dem Allgemeinen Rat im Februar 2025 vorgelegte Vorschlag wurde jedoch von einigen wenigen Mitgliedern abgelehnt. Er steht im Dezember 2025 erneut auf der Tagesordnung des Allgemeinen Rates. Erforderlichenfalls sollte die Union sich

³ Beschluss (EU) 2025/915 des Rates vom 12. Mai 2025 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union bei der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (ABl. L, 15.5.2025).

auch dem Konsens in dieser Frage auf der 14. Ministerkonferenz anschließen können.

- **Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung:** Die Verhandlungen über das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung wurden im September 2020 förmlich aufgenommen und im Juli 2023 abgeschlossen. An der Initiative sind 128 Vertragsparteien beteiligt, zumeist Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder. Sie umfasst Disziplinen in Bezug auf Transparenz, Straffung der Verwaltungsverfahren und Kohärenz der internen Rechtsvorschriften, die für alle Wirtschaftszweige und für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten gelten. Auf der 13. Ministerkonferenz war die Union bereit, sich dem Konsens über die Aufnahme des Übereinkommens zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens anzuschließen⁴. Der Beschluss über die Aufnahme wurde jedoch auf ebendieser Konferenz von Indien, Südafrika und der Türkei abgelehnt. Auch in den Sitzungen des Allgemeinen Rates nach der 13. Ministerkonferenz wurde der Beschluss abgelehnt. Die EU sollte einen erneuten Antrag auf Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens unterstützen und sich auf der 14. Ministerkonferenz oder erforderlichenfalls auf späteren Sitzungen des Allgemeinen Rates vor der nächsten WTO-Ministerkonferenz, die sich mit derselben Angelegenheit befasst, einem Konsens über einen solchen Beschluss anschließen können.
- **Anträge auf Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung:** Die von der WTO am 30. November 2015 gewährte und mit dem Beschluss WT/L/970 angenommene Ausnahmegenehmigung gestattete es den Vereinigten Staaten, infrage kommenden Waren mit Ursprung in den gemäß dem African Growth and Opportunity Act (Gesetz zur Förderung von Wachstum und Chancen in Afrika) benannten begünstigten afrikanischen Ländern südlich der Sahara Zollfreiheit zu gewähren. Diese Ausnahmegenehmigung lief am 30. September 2025 aus, und der WTO wurde kein förmlicher Antrag auf Verlängerung notifiziert. Falls ein neuer Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt wird, sollte die Union ihn entsprechend ihrer früheren Unterstützung solcher Anträge gemäß dem Beschluss (EU) 2015/1942 des Rates unterstützen.
- **Einsetzung eines zusätzlichen Ausschusses für neue Technologien:** Das rasche Tempo des digitalen Wandels und das schnelle Aufkommen neuer Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockchain, Internet der Dinge und Quanteninformatik haben neue politische Fragen aufgeworfen, die den internationalen Handel betreffen und einer gezielten Analyse bedürfen. Falls auf der 14. Ministerkonferenz ein Konsens über die Einsetzung eines zusätzlichen Ausschusses zur Prüfung der Auswirkungen neuer Technologien auf den Welthandel erzielt wird, sollte sich die Union diesem Konsens anschließen.

Da die Verhandlungen über alle genannten Teile derzeit noch laufen, geht die Kommission davon aus, dass der Rat seinen Beschluss über den Standpunkt der EU hinsichtlich des

⁴ Beschluss (EU) 2024/444 des Rates vom 29. Januar 2024 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 13. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Aufnahme des Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung in das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (ABl. L, 1.2.2024).

Ergebnisses der Verhandlungen fassen wird, sobald die Situation in Bezug auf die entsprechenden Texte im Laufe der Ministerkonferenz selbst klar wird.

Die Initiative steht uneingeschränkt im Einklang mit bestehenden politischen Bestimmungen. Ähnliche Beschlüsse wurden für frühere WTO-Ministerkonferenzen ausgearbeitet, zuletzt für die 13. WTO-Ministerkonferenz 2024.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁵.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die WTO-Ministerkonferenz ist ein durch ein Übereinkommen (das WTO-Übereinkommen) eingesetztes Gremium, das gemäß Artikel IV:1 des WTO-Übereinkommens befugt ist, in allen Angelegenheiten, die unter eines der multilateralen Handelsübereinkommen fallen, Beschlüsse zu fassen, die auch Rechtswirkung entfalten können.

Nach Artikel IV:2 des WTO-Übereinkommens nimmt der Allgemeine Rat zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz deren Aufgaben wahr.

Die oben genannten vorgesehenen Akte stellen rechtswirksame Akte dar, da sie kraft völkerrechtlicher Regelungen die Rechte und Pflichten der Union berühren können.

Der institutionelle Rahmen der Übereinkunft wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt der vorgesehenen Akte betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 14. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994⁶ geschlossen und trat am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Nach den Artikeln IV:1 und IX:1 des WTO-Übereinkommens kann die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) durch Konsens Beschlüsse fassen.
- (3) Die WTO-Ministerkonferenz kann auf ihrer 14. Tagung, die für den 26. bis 29. März 2026 anberaumt ist, Beschlüsse über die Reform der Streitbeilegung, Fischereisubventionen, Ernährungssicherheit, interne Stützung der Landwirtschaft, öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung, Ausfuhrbeschränkungen in der Landwirtschaft, Ausfuhrwettbewerb in der Landwirtschaft, Marktzugang in der Landwirtschaft, den besonderen Schutzmechanismus in der Landwirtschaft, Baumwolle, die differenzierte Sonderbehandlung, den Vorschlag zur Graduierung aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder – Anhang 2, das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr, das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung, einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung und die Einsetzung eines zusätzlichen Ausschusses annehmen.
- (4) Da die Beschlüsse für die Union verbindlich sind, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union bei der WTO-Ministerkonferenz zu vertreten ist.
- (5) Auf der 13. Ministerkonferenz in Abu Dhabi wurden im WTO-Ministerbeschluss WT/MIN(24)/37 die Fortschritte im informellen Prozess zur Reform der Streitbeilegung anerkannt und die Beamten angewiesen, die Gespräche rascher voranzubringen, damit entsprechend der Zielsetzung der 12. Ministerkonferenz bis 2024 ein uneingeschränkt und gut funktionierendes Streitbeilegungssystem eingerichtet wird, zu dem alle Mitglieder Zugang haben. Dieses Ziel wurde „bis 2024“

⁶ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

nicht erreicht, und auch auf der 14. Ministerkonferenz sind die Erfolgsaussichten gering. Ein voll funktionsfähiges Streitbeilegungssystem in der WTO ist für die Union jedoch nach wie vor ein vorrangiges Ziel. Die Union sollte daher eine maßgebliche Reform des Streitbeilegungssystems befürworten, um den Interessen der Mitglieder Rechnung zu tragen und dabei gleichzeitig die wesentlichen Eigenschaften der Streitbeilegung, die das regelbasierte multilaterale Handelssystem stützen, zu bewahren. Sollte es zu solch einem einvernehmlichen Ergebnis kommen, sollte die Union es unterstützen.

- (6) Mit dem WTO-Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 (WT/MIN(22)/33) wurde das Übereinkommen über Fischereisubventionen angenommen und gleichzeitig wurde gefordert, ein umfassendes Übereinkommen über Fischereisubventionen zu erzielen. Das Übereinkommen über Fischereisubventionen⁷ ist am 15. September 2025 in Kraft getreten, und wenn innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens keine umfassenden Disziplinen angenommen werden und sofern der Allgemeine Rat nichts anderes beschließt, wird dieses Übereinkommen unverzüglich beendet. Die WTO ist bestrebt, ein multilaterales Übereinkommen mit zusätzlichen Bestimmungen zu erzielen, mit dem umfassende Disziplinen erreicht werden. Sollten die Verhandlungen über zusätzliche Bestimmungen erfolgreich sein, sollte die EU das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (7) Angesichts der derzeitigen Schwierigkeiten im Bereich der Ernährungssicherheit, die durch die Folgen des unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine noch verschärft werden, muss die WTO vor dem Hintergrund globaler ökologischer Herausforderungen, des Klimawandels sowie damit zusammenhängender Naturkatastrophen, des Verlusts an Biodiversität und der Verschmutzung tätig werden. Die Ernährungssicherheit dürfte ein Diskussionsgegenstand auf der 14. Ministerkonferenz sein. Darüber hinaus billigten die Minister auf der 12. Ministerkonferenz eine Erklärung zu den Notfallmaßnahmen gegen Ernährungsunsicherheit (WT/MIN(22)/28, WT/L/1139), in der der Ausschuss für Landwirtschaft damit beauftragt wurde, ein spezielles Arbeitsprogramm zu erstellen, um zu prüfen, wie der Beschluss über Maßnahmen betreffend die möglichen negativen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern (NFIDC) (Marrakesch-Beschluss) wirksamer und operativer gestaltet werden kann. Gleichzeitig wurden die Mitglieder angewiesen zu berücksichtigen, was LDC und NFIDC brauchen, um ihre Resilienz bei der Reaktion auf akute Nahrungsmittelinstabilität zu erhöhen, unter anderem indem geprüft wird, wie bei Bedarf in einer Notlage Spielräume zur Steigerung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugung und zur Verbesserung ihrer inländischen Ernährungssicherheit bestmöglich genutzt werden können. Im April 2024 nahmen die Mitglieder einen Bericht über das Arbeitsprogramm (G/AG/38) mit einer Reihe von Empfehlungen und Schlussfolgerungen an. Sollte es in der Folge zu einem Ergebnis kommen, sollte die EU dieses vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (8) Die Verhandlungen über die handelsverzerrende interne Stützung sind in Artikel 20 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft verankert und sind Teil der Doha-Entwicklungsagenda, wie in der Ministererklärung von Doha vom

⁷ ABl. L, 2025/1962, 25.9.2025, <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1962/oj>.

14. November 2001 festgehalten (WT/MIN(01)/DEC/1). Sollten sie erfolgreich verlaufen, sollte die Union das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (9) Ziel der Verhandlungen über eine öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung ist eine Einigung über eine „dauerhafte Lösung“ zur Erfüllung der Zielsetzung, die im Ministerbeschluss von Bali vom 7. Dezember 2013 über die öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung (WT/MIN(13)/38-WT/L/913) festgelegt wurde, und zwar in der Auslegung laut Beschluss des Allgemeinen Rates vom 27. November 2014 (WT/L/939). Dieses Ziel wurde im Ministerbeschluss von Nairobi vom 19. Dezember 2015 (WT/MIN(15)/44-WT/L/979) bekräftigt. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die Union das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (10) Auf der 12. Ministerkonferenz in Genf billigten die WTO-Mitglieder den wegweisenden Ministerbeschluss über die Freistellung von Verboten oder Beschränkungen bei der Ausfuhr im Rahmen von Lebensmittelkäufen des Welternährungsprogramms (WT/MIN(22)/29, WT/L/1140). Verhandlungen über Ausfuhrbeschränkungen in der Landwirtschaft haben gezeigt, dass sich ein großer Teil der WTO-Mitglieder für mehr Transparenz und Berechenbarkeit im Hinblick auf Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie die Verbesserung einschlägiger Disziplinen ausspricht. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die Union das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (11) Mit dem Ministerbeschluss von Nairobi vom 19. Dezember 2015 (WT/MIN(15)/45) wurden Ausfuhrsubventionen abgeschafft und Disziplinen für Maßnahmen gleicher Wirkung festgelegt. Schwerpunkte der Verhandlungen in diesem Bereich sind Verbesserungen der Transparenz und weitere Disziplinen im Ausfuhrwettbewerb. Die Annahme des Berichts über die alle drei Jahre stattfindende Überprüfung und des Beschlusses über die Anforderungen und Formate für die Notifizierung im Ausfuhrwettbewerb (G/AG/39) im Dezember 2024 ist als positiver Schritt für die Überwachung einer möglichen Umgehung der Disziplinen zu betrachten. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die Union das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (12) Die Verhandlungen über den Marktzugang und einen schrittweisen wesentlichen Abbau der Schutzmaßnahmen sind in Artikel 20 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft verankert und sind Teil der Doha-Entwicklungsagenda, wie in der Ministererklärung von Doha vom 14. November 2001 festgehalten (WT/MIN(01)/DEC/1). Sollten sie erfolgreich verlaufen, sollte die Union das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (13) Die Verhandlungen über den besonderen Schutzmechanismus in der Landwirtschaft laufen gemäß dem Ministerbeschluss von Nairobi (WT/MIN(15)/43 – WT/L/978) weiter. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, sollte die Union das vereinbarte Ergebnis unterstützen.
- (14) Die Verhandlungen über Baumwolle laufen in dem Rahmen weiter, der in den Absätzen 5, 6 und 7 des Ministerbeschlusses von Bali über Baumwolle (WT/MIN(13)/41 – WT/L/916) und in Absatz 14 des Ministerbeschlusses von Nairobi über Baumwolle (WT/MIN(15)/46 – WT/L/981) abgesteckt wurde. Sollten sie erfolgreich verlaufen, sollte die Union das in diesem Bereich vereinbarte Ergebnis unterstützen.

- (15) Verhandlungen über Bestimmungen zur differenzierten Sonderbehandlung – auch vor dem Hintergrund der Gespräche über einige Vorschläge der G90 (Afrikanische Gruppe, Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie LDC-Gruppe) in Bereichen wie Subventionen, handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS) und Technologietransfer im Rahmen der handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) – könnten im Zuge der 14. Ministerkonferenz zu einem Ergebnis auf Ministerebene führen, indem beispielsweise bestehende Bestimmungen präzisiert oder zusätzliche differenzierte Sonderbehandlungen für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) und für bestimmte Entwicklungsländer gewährt werden; die EU sollte ein dahin gehendes Ergebnis unterstützen.
- (16) Derzeit laufen Verhandlungen über Vorschläge der LDC-Gruppe zu Unterstützungsmaßnahmen für einen reibungsloseren Übergang für WTO-Mitglieder, die aus der Kategorie der LDC graduieren: Verlängerung der Bestimmungen über die differenzierte Sonderbehandlung in bestimmten WTO-Übereinkommen und -Beschlüssen um einen angemessenen Zeitraum, insbesondere im Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM), im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und im Übereinkommen über die Landwirtschaft. Sollte ein Ergebnis auf Ministerebene erforderlich sein, sollte die EU ein vereinbartes Ergebnis unterstützen. Durch ein solches Ergebnis könnten bestimmte LDC-Bestimmungen für einen streng begrenzten Zeitraum für kürzlich graduierte Länder weiter gelten.
- (17) Die Verhandlungen über ein Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr wurden im Januar 2019 förmlich aufgenommen. Die Kommission führte die Verhandlungen im Namen der EU. Die teilnehmenden WTO-Mitglieder erzielten am 26. Juli 2024 Einigung auf einen stabilen Text des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr. Die Union unterstützte die Aufnahme des Abkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens auf den entsprechenden Tagungen des Allgemeinen Rates. Auch der im Namen der Union auf der 14. WTO-Ministerkonferenz zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens zu unterstützen.
- (18) Die Verhandlungen über das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung wurden im September 2020 förmlich aufgenommen und im Juli 2023 abgeschlossen. An der Initiative sind 128 Vertragsparteien beteiligt, zumeist Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder. Sie umfasst Disziplinen in Bezug auf Transparenz, Straffung der Verwaltungsverfahren und Kohärenz der internen Rechtsvorschriften, die für alle Wirtschaftszweige und für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten gelten. Das Übereinkommen wurde als plurilaterales Übereinkommen zur Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens vorgelegt. Die Aufnahme wurde von der Union auf der 13. Ministerkonferenz und den anschließenden Tagungen des Allgemeinen Rates unterstützt, auf der 13. Ministerkonferenz jedoch von Indien, Südafrika und der Türkei abgelehnt. Der im Namen der Union auf der 14. WTO-Ministerkonferenz zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens zu unterstützen.
- (19) Nach Artikel IV:2 des WTO-Übereinkommens nimmt der Allgemeine Rat zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz deren Aufgaben wahr. Wenn auf der 14. Ministerkonferenz nicht beschlossen wird, das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr bzw. das Übereinkommen zur Erleichterung von

Investitionen im Dienste der Entwicklung in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens aufzunehmen, sollte die Union eine solche Aufnahme auf den entsprechenden Tagungen des Allgemeinen Rates unterstützen. Was das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr anbelangt, so wurde der Standpunkt der Union im Hinblick auf die Tagungen des Allgemeinen Rates mit dem Beschluss (EU) 2025/915 des Rates vom 12. Mai 2025⁸ festgelegt. Es ist daher angebracht, in diesem Beschluss hinsichtlich des Übereinkommens zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung auch die Tagungen des Allgemeinen Rates nach der 14. Ministerkonferenz und vor der nächsten WTO-Ministerkonferenz, die sich mit derselben Angelegenheit befasst, zu berücksichtigen.

- (20) Die von der WTO am 30. November 2015 gewährte und mit dem Beschluss WT/L/970 angenommene Ausnahmegenehmigung gestattete es den Vereinigten Staaten, infrage kommenden Waren mit Ursprung in den gemäß dem African Growth and Opportunity Act (Gesetz zur Förderung von Wachstum und Chancen in Afrika) benannten begünstigten afrikanischen Ländern südlich der Sahara Zollfreiheit zu gewähren. Diese Ausnahmegenehmigung lief am 30. September 2025 aus, und der WTO wurde kein förmlicher Antrag auf Verlängerung notifiziert. Falls ein neuer Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt wird, sollte die Union ihn entsprechend ihrer früheren Unterstützung solcher Anträge gemäß dem Beschluss (EU) 2015/1942 des Rates unterstützen.
- (21) Das rasche Tempo des digitalen Wandels und das schnelle Aufkommen neuer Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockchain, Internet der Dinge und Quanteninformatik haben neue politische Fragen aufgeworfen, die den internationalen Handel betreffen und einer gezielten Analyse bedürfen. Falls auf der 14. Ministerkonferenz ein Konsens über die Einsetzung eines zusätzlichen Ausschusses zur Prüfung der Auswirkungen neuer Technologien auf den Welthandel erzielt wird, sollte sich die Union diesem Konsens anschließen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der 14. Tagung der WTO-Ministerkonferenz ist im Namen der Union der folgende Standpunkt zu vertreten:

Zustimmung zum Konsens, der unter den WTO-Mitgliedern im Hinblick auf die Annahme von Beschlüssen in Bezug auf die Reform der Streitbeilegung, Fischereisubventionen, Ernährungssicherheit, die interne Stützung der Landwirtschaft, öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung, Ausfuhrbeschränkungen in der Landwirtschaft, Ausfuhrwettbewerb in der Landwirtschaft, Marktzugang in der Landwirtschaft, den besonderen Schutzmechanismus in der Landwirtschaft, Baumwolle, die differenzierte Sonderbehandlung, den Vorschlag zur Graduierung aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) – „Unterstützungsmaßnahmen“ in bestimmten WTO-Übereinkommen und -Beschlüssen („Anhang 2“), das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung, das Übereinkommen über den elektronischen

⁸ Beschluss (EU) 2025/915 des Rates vom 12. Mai 2025 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union bei der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (ABl. L, 15.5.2025).

Geschäftsverkehr, einen Antrag auf Gewährung einer WTO-Ausnahmegenehmigung und die Einsetzung eines zusätzlichen Ausschusses erzielt wurde.

In Bezug auf das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung betrifft dieser Beschluss erforderlichenfalls auch den Standpunkt, der im Namen der Union auf späteren Tagungen des Allgemeinen Rates vor der nächsten WTO-Ministerkonferenz, die sich mit derselben Angelegenheit befasst, zu vertreten ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*